

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 28 (1934)
Heft: 18

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Stunden später erwachte der Kaiser aus seinem Kausche. Er blickte sich um und suchte seinen Gast, den Mandarin, sah ihn aber nirgends. Er fragte einen seiner Diener, wo der Mann sei. Der Diener rief einen der kaiserlichen Beamten herbei. Dieser berichtete ihm, daß der Mandarin im Gefängnis sitze und daß er an demselben Tage noch hingerichtet werden solle, weil es der Kaiser ja selbst so angeordnet habe.

Als der Kaiser das hörte, stützte er seinen schweren Kopf mit dem Arm auf den Tisch und grübelte eine Zeitlang nach (dachte nach). Dann ließ er den Mandarin kommen.

Mit Ketten gefesselt wurde der Mandarin vor den Kaiser geführt. Als er vor dem Kaiser stand, warf er sich ihm zu Füßen und bat um Gnade.

„Ich weiß noch“, sagte der Kaiser, „ich habe Sie während des Mahles ernsthaft tadeln müssen. Ich weiß nicht mehr genau, welche Vorwürfe ich Ihnen zu machen hatte. Aber von dem Verbrechen, für welches Sie zum Tode verurteilt worden sind, weiß ich nichts mehr. Welches Verbrechen haben Sie denn begangen?“

„Gar keines“, antwortete der Mandarin. „Aber ich glaube, die Geister des europäischen Getränkes haben dem Kaiser etwas Falsches eingesprochen. Jetzt sind diese Geister wieder verschwunden. Nun wissen Sie nichts mehr von meinem Verbrechen.“

Immer nachdenklicher wurde der Kaiser. Endlich hieß er alle andern hinausgehen. Als er mit dem Mandarin allein war, sprach er zu ihm:

„Vergessen Sie, was heute geschehen ist. So etwas darf nie mehr geschehen. Der europäische Wein darf nie mehr auf meinen Tisch kommen und nie mehr in meinen Palast gebracht werden.“

Der Kaiser war von seiner Liebe zum Wein geheilt.

„Der Deutsche Gehörlose.“

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Berufsmöglichkeiten für Taubstumme.

Darüber schreibt A. Münch, Berufsberater in Bern, folgendes:

Beruflich steht der intelligente Taubstumme — gute Ausbildung vorausgesetzt — dem Vollsinnigen wenig nach. Er arbeitet etwas langsamer, dafür aber genau und fleißig.

Außer der Art der Beschäftigung spielt auch das Milieu für den Taubstummen eine wichtige Rolle. Mit seinem Gebrechen im Zusammenhang stehen verschiedene Charaktereigenschaften, die mehr oder weniger ausgeprägt vorhanden sind und das Zusammenarbeiten mit Meistern und Nebenarbeitern ziemlich erschweren: Eigensinn, Empfindlichkeit und ausgesprochenes Mißtrauen aus Minderwertigkeitsgefühlen entstehend. Ähnliches gilt auch von den Schwerhörigen; namentlich ist bei ihnen das Mißtrauen stark entwickelt. Wichtig ist also vor allem die richtige Auswahl der Lehr- und Arbeitsstelle. Dabei ist der Kleinbetrieb dem Großbetrieb vorzuziehen. In jenem kann mehr Rücksicht auf sein vorhandenes Gebrechen genommen werden; die berufliche Förderung ist daher besser. Einsichtsvolle Einstellung der Mitarbeiter erleichtert das Zusammensein.

Bei der Berufsberatung Taubstummer ist zu beachten, daß Taubstummheit sehr oft in Verbindung mit andern körperlichen oder geistigen Anomalien auftritt.

Für Taubstumme ist Anstaltserziehung von Vorteil. Sie schafft gute Grundlagen: Absefertigkeit und vermittelt auch einige Berufskenntnisse.

Von allen im erwerbsfähigen Alter stehenden Taubstummen sind etwa 40 % berufstüchtig und können einen Beruf erlernen. Viele machen sich darin sogar selbständig, z. B. als Schuhmacher, Schneider etc.

Von den übrigen ist der größte Teil noch erwerbsfähig und für einfachere Arbeit tauglich. Ungefähr 10 % sind erwerbsunfähig.

Taubstumme können vor allem im Bekleidungs-gewerbe und in der Lederverarbeitung beschäftigt werden, also als Schneider, Schuhmacher, vereinzelt als Sattler in der Lederfabrikation. Dann könnten sie auch noch in den nachgenannten Berufen Aufnahme finden: Bildhauer, Graveure, Gold- und Silberarbeiter, Vergolder, Photograph (aber nicht für Atelieraufnahmen!), im graphischen Gewerbe als Schriftsetzer und Buchbinder, Gärtner, Bahntechniker, vereinzelt zu Büroarbeiten (z. B. in der Statistik), als Zeichner, seltener als Schreiner.

Wohlverstanden! Das sind alles Berufsmöglichkeiten für Taubstumme. In Wirklichkeit sind ihnen aber wenige der genannten Berufe zugänglich.

